Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Mandat für die Kommission «Hilfs- und Missionswerke»

Ausgabe 09/2025

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung Strategische Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie auf Art. 5 Abs. 4 des Organisationsreglements beschliesst der Rat für die Kommission Hilfs- und Missionswerke das folgende Mandat:

Art. 1 Zweck und Aufgaben

Die Kommission «Hilfs- und Missionswerke» unterstützt den Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) in strategischen, theologischen, finanziellen und organisatorischen Belangen im Zusammenhang mit den Hilfs- und Missionswerken und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung zu den folgenden Themenbereichen ab:

[1] Theologische und strategische Fragestellungen

- Konkretisierung des kirchlichen Auftrags der unterstützten Organisationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der EKS.
- Theologische Reflexion über Grundlagen, Arbeitsinstrumente und das Engagement der Kirchen in den Werken.
- Förderung der Sensibilisierung in den Mitgliedkirchen und Werken für zentrale Themen der Mission, Diakonie und der weltweiten Kirche.
- Abstimmung der internationalen Kirchenbeziehungen der Werke mit den Aussenbeziehungen der EKS zur Sicherstellung einer kohärenten Zusammenarbeit.

[2] Finanzielle Fragestellungen

- Diskussion und Beurteilung der finanziellen Beziehungen zwischen den Kirchen und den unterstützten Organisationen.
- Prüfung und Weiterentwicklung eines Fonds zur Sicherstellung der finanziellen Planungssicherheit.
- Diskussion und Beurteilung der Mittelflüsse und der langfristigen Finanzstrategie der Werke.

[3] Strukturelle und organisatorische Fragestellungen

- Pflege und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EKS, den Mitgliedkirchen und den Werken.
- Sicherstellung der strategischen Abstimmung zwischen der EKS, den Mitgliedkirchen und den Werken.
- Vorbereitung der jährlichen Gespräche des Rates mit den Werken über Mittelverwendung und langfristige Ziele.
- Empfehlungen zur Anpassung von Steuerungsinstrumenten der EKS und Strukturen der Werke an veränderte Rahmenbedingungen.
- Diskussion und Beurteilung der langfristigen Tragfähigkeit der Werke aus Sicht der EKS.

[4] Fachliche Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

- Die Kommission berät den Rat EKS in fachlichen Fragen.
- Sie führt Fachtagungen durch.
- Wichtige Ergebnisse werden in Absprache mit der Geschäftsstelle der EKS publiziert.

Art. 2 Organisation

[1] Die Kommission umfasst sieben bis zwölf Mitglieder.

[2] Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Rat EKS. Bei der Zusammensetzung achtet er darauf, dass die Anliegen und Interessen der Mitgliedkirchen und der Werke repräsentiert sind.

[3] Der Rat genehmigt das Jahresprogramm.

[4] Die Geschäftsstelle der EKS bereitet die Kommissionsarbeit in Absprache mit dem Vorsitz vor.

[5] Das Sekretariat wird von der Geschäftsstelle der EKS geführt.

Art. 3 Arbeitsweise

[1] Das Ressortverantwortliche Ratsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission und kann zur Vorbereitung der Geschäfte einzelne Mitglieder der Kommission beiziehen.

Im Übrigen konstituiert und organisiert die Kommission sich selbst.

[2] Sie trifft sich in der Regel zu 2 bis 4 Sitzungen im Jahr.

[3] Sie verfasst jeweils ein Beschlussprotokoll.

[4] Sie liefert zuhanden des Rates einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis Ende des laufenden Jahres ab.

[5] Sie reicht der Geschäftsstelle bis Ende Juni ein Kommissionsbudget für das Folgejahr ein.

Art. 4 Finanzen

[1] Die Spesen für die ordentlichen Sitzungen der Kommission richten sich nach der Spesenverordnung der EKS.

[2] Die einzelnen Aufträge erfolgen über das Jahresprogramm und über Projektaufträge mit dazugehörigem Projektbudget.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Der Rat überprüft das Mandat der Kommission Hilfs- und Missionswerke nach vier Jahren.

Art. 6 Inkraftsetzung

Dieses Mandat tritt per 1. September 2025 in Kraft.

Bern, 11. Juni 2025.

Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin

Rita Famos

Hella Hoppe